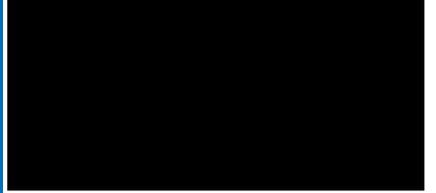


Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis * Postfach 1464 * 74819 Mosbach

GVV Schefflental
Mittelstraße 47

74850 Schefflenz



28.06.2022

**Flächennutzungsplan 2022, Änderung der 1. Fortschreibung zum Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Gewann Büchlein", Billigheim-Waldmühlbach
22120177**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Flächennutzungsplan.

Mit freundlichen Grüßen



Öffnungszeiten

Mo. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN DE22 6745 0048 0003 0065 09
BIC SOLADES1MOS

Volksbank Mosbach
IBAN DE68 6746 0041 0000 2500 07
BIC GENODE61MOS



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.
2. Die Planflächen befinden sich laut Einheitlichem Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar in einem Regionalen Grünzug und in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ob tatsächlich, wie in der Begründung angenommen, kein Zielverstoß vorliegt, ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Raumordnungsbehörde und dem Verband Region-Rhein-Neckar abzustimmen.

3. *Umweltprüfung/Umweltbericht*

Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich (vgl. Nr. 2 und Nr. 6.1 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung). Der GVV Schefflenzthal hat den FNP-Verfahrensunterlagen demnach einen Umweltbericht beizugeben, in dem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden.

Der Umweltbericht hat dabei unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten zu integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darzustellen. Für die FNP-Ebene kann hierbei auch eine redaktionell zusammenfassende Darstellungsweise gewählt werden.

Dabei kann aus unserer Sicht entsprechend auf den Umweltbericht aus dem parallel bei der Gemeinde Billigheim im Verfahren befindlichen Bebauungsplanverfahren zum Solarpark zurückgegriffen werden.

Der im Bebauungsplanverfahren vorgelegte Entwurf für einen Umweltbericht - erstellt am 08.04.2022 von dem von dem Ingenieurbüro für Umweltplanung Wagner + Simon Ingenieure GmbH - kann dabei als weitere Grundlage dafür herangezogen werden.

Ein prinzipiell geordnetes Vorgehen bei der Auswahl von Solarparkflächen sollte sowohl in der städtebaulichen Begründung als auch im maßgeblichen Umweltbericht dokumentiert sein. Der Entwurf zur städtebaulichen Begründung enthält in Nr. 5.4 Erläuterungen zu entsprechende Standortkriterien. (In dem Entwurf des Umweltberichts zu dem parallel geführten Bebauungsplan sind insoweit ebenfalls Ausführungen zur Standortwahl und zu Planungsalternativen unter der dortigen Nr. 12. enthalten.)

Ansonsten sollten bei der Umweltprüfung u. a. die flächige Veränderung des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild und die Auswirkungen auf die Erholungseignung der freien Landschaft mit der entsprechenden Sperrwirkung sowie die möglichen Wechselwirkungen mit den umgebenden Biotopen/Lebensstätten in den Blick genommen werden. Die Plangebietsfläche mit einer Gesamtgröße von ca. 14,9 ha wird von uns dabei nicht als gering erachtet, zumal sich die Planung auf 2 größere Teilflächen erstreckt und nachhaltig verändernd in die Landschaft eingreifen wird.

Dennoch werden hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine über das sonst übliche Maß hinaus erhöhten Anforderungen gestellt.

Zu weiteren Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

4. Klimaschutz

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.

In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz u. a. in Nr. 1.2 beim Zweck der Planung angesprochen; ebenso wird in Nr. 6.3 als grundlegende Maßnahme darauf eingegangen.

(In dem Entwurf für den Umweltbericht zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan wird unter Nr. 4. der Klimaschutz und der damit zusammenhängende Ausbau erneuerbarer Energien aus umweltplanerischer Sicht erläutert.)

Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch schon Rechnung getragen.

Der Einsatz erneuerbarer Energien in Form der Solarnutzung (Photovoltaik) kann selbst gewissermaßen als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken.

Stellungnahme der Fachdienste als Träger öffentlicher Belange

Untere Naturschutzbehörde

Bearbeitung:
Telefon:



1. *Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können*

a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbandes Schefflenztal (GVV).

Nach geltender Rechtslage wäre zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt.

Im vorliegenden Fall kann zum Artenschutz aus unserer Sicht ohne weiteres auf den zu erstellenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu dem bei der Gemeinde Billigheim parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den Solarpark zurückgegriffen werden.

Wir haben in dem betreffenden Bebauungsplanverfahren verschiedene Hinweise und Anregungen für die weitere Bearbeitung bzw. Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange gegeben; es besteht dort noch ein Abstimmungsbedarf mit der zuständigen Naturschutzfachkraft.

Eine fachgutachterliche Aussage zum Artenschutz kann für die FNP-Ebene aus unserer Sicht demnach z.B. als entsprechend überschlägige Zusammenfassung bzw. als ausdrücklicher, redaktionell hervorgehobener Abschnitt in dem noch vorzulegenden Umweltbericht erfolgen (gegebenenfalls könnte der Fachbeitrag zum Artenschutz dazu auch als Anlage beigefügt werden). Es muss dabei deutlich werden, dass für die nachgelagerte Ebene keine unüberwindlichen Planungshindernisse verbleiben.

Konkrete Festsetzungen zu Schutz-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden zwar zumeist erst auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene erforderlich; jedoch bedarf es für die FNP-Ebene zumindest einer konzeptionellen lösungsorientierten Darlegung zum Umgang mit etwaigen Artenschutzkonflikten.

Wir weisen darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes vor dem Verbandsbeschluss über die FNP-Änderung verbindlich geklärt sein müssen.

b) Geschützte Teile von Natur u. Landschaft n. § 23 - § 30 BNatSchG, §§ 33 u. 33a NatSchG, Biotop- und Streuobstschutz sowie Vermeidung von Umweltschäden n. § 19 BNatSchG

- Im Geltungsbereich des Plangebiets befinden sich direkt keine in der bisherigen Biotopkartierung erfassten, gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG, für die eine erhebliche Beeinträchtigung zu besorgen wäre. – Nach unserem Kenntnisstand hat das beauftragte Ingenieurbüro für Umweltplanung darüber hinaus neuere Biotope nachkartiert, die jedoch gebietsrandlich zu liegen kommen. Wir gehen davon aus, dass durch geeignete Festsetzungen auf Bebauungsplanebene diese Biotopstrukturen erhalten werden können.
- Durch Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum 01.03.2022 wurden u. a. (bisher noch nicht kartierte) magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG aufgenommen (der Biotopstatus gilt allerdings unabhängig von der Kartierung). Daher werden die auf der Fläche erfassten, artenarmen Glatthaferwiesen (A1-1 und A1-2) auf ihren Zustand und ihre aktuelle Wertigkeit für das weitere Verfahren sollten hin zu überprüfen sein. Hat sich das Arteninventar zu Gunsten des LRTs „Magere Flachland-Mähwiese“ verschoben, müsste dies dementsprechend berücksichtigt werden. Je nach fachlicher Feststellung kann zum Bebauungsplanverfahren evtl. eine naturschutzrechtliche Biotop-Ausnahme erforderlich werden; für die FNP-Ebene kann dazu das „in Aussicht stellen“ dieser förmlichen Entscheidung notwendig werden. Daher bedarf es hierzu einer weiteren Klärung.
- Sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind ersichtlich nicht betroffen.

2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Eine abschließende Prüfung und Beurteilung zu diesem Punkt ist erst nach Durchführung der (abgestimmten) Untersuchungen und nach Ergänzung der Ergebnisse zu den oben bezeichneten Belangen möglich.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:

Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).

Der Ausgleich soll dabei durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 5 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen.

In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen sind zwar Hinweise zur Eingriffsregelung enthalten, zu der Bewertung des Eingriffs (voraussichtlicher Kompensationsbedarf) und zu der letztendlichen Bewältigung (Ausgleichskonzept) werden noch keine grundsätzlich verdeutlichenden Aussagen getroffen. Wir gehen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zwar davon aus, dass sich der für die Bebauungsplanebene zu erwartende Kompensationsbedarf durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen bewältigen lassen wird (die hierzu konkret erforderlichen Festsetzungen werden dann im Bebauungsplan zu verorten sein). Da die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung allerdings grundsätzlich abwägungsrelevant ist, wären für die FNP-Ebene zumindest die wesentlichen Ergebnisse der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung aus dem parallel geführten Bebauungsplanverfahren in zusammenfassender Weise darzustellen.

Für die FNP-Ebene muss zumindest deutlich werden, dass der Kompensationsbedarf durch Maßnahmen im nachgelagerten Verfahren zu bewältigen sein wird.

Daher bitten wir hierzu um eine diesbezügliche Ergänzung der FNP-Unterlagen; diese kann auch durch eine entsprechende Darstellung im Umweltbericht abgedeckt werden. (Eine nachrichtliche Aufnahme des Grünordnerischen Beitrags in die Verfahrensunterlagen kann als entsprechende Ergänzung erfolgen.)

b) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):

Insgesamt ist derzeit aufgrund des noch bestehenden naturschutzfachlichen Abstimmungsbedarfs bzw. der noch offenen Fragen keine abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde möglich.

Mit Blick auf die Bedeutung des Klimaschutzes sollte durch eine nähere Abklärung mit unserer Naturschutzfachkraft nach angemessenen Lösungsansätzen gesucht werden.

**Technische Fachbehörde
Grundwasserschutz**

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken.

Die fachgerechte Herstellung, der fachgerechte Betrieb sowie Rückbau der Anlage werden durch die Unteren Wasserbehörde immer vorausgesetzt. Ein Hinweis zum fachgerechten Betrieb, Wartung und ggf. Außerbetriebnahme der Anlage sollte daher im Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Falls ein Baugrundgutachten vorliegt oder erstellt wird, ist dieses dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz (michael.grammling@neckar-odenwald-kreis.de) zu übermitteln.

Die nachfolgenden Hinweise sind generell zu beachten:

Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.

Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.

Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist.

Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.

Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.

**Technische Fachbehörde
Abwasserbeseitigung**

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Keine Bedenken und Anregungen.

**Technische Fachbehörde
Oberirdische Gewässer**

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

**Technische Fachbehörde
Bodenschutz, Altlasten, Abfall**

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Bereich der geplanten Maßnahme „Photovoltaikanlage Gewann Büchlein“, Billigheim-Waldmühlbach keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Altlastenkataster erfasst.

Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Die öffentlich/rechtlichen Vorgaben und Vorschriften zum Bodenschutz (Umgang und Einwirkungen auf den Boden) sind einzuhalten und zu beachten.

Bodenschutz

Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG).

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

Die „Photovoltaikanlage im Gewinn Büchlein“ ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass Bodenverdichtungen soweit wie möglich vermieden/vermindert werden. Hierzu ist z.B. auf Flächen außerhalb befestigter Straßen, welche als Zuwegung, Arbeitsfläche und/oder Materiallagerfläche genutzt werden, auf den Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln (wie Baggermatten, Fahrbohlen, etc.) zurückzugreifen.

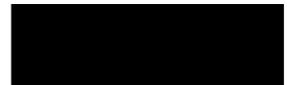
Nicht vermeidbare Bodenverdichtungen und entstandene Schäden, sind nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen (Errichtungs-, Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen) zu beheben/beseitigen. Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen.

Die Flächen sind -in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer- in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen.

Auf die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (wie z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG, Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Gewerbeaufsicht

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Gegen die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2022 (GVV Schefflenztal) zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Gewinn Büchlein“ auf der Gemarkung Waldmühlbach, bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes von Seiten der Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Gesundheitswesen

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Gegen den oben genannten Flächennutzungsplan bestehen Seitens des Gesundheitsamtes keine Bedenken.

Forst

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Es ist kein Wald i.S.d. LWaldG betroffen. Es bestehen keine Einwände seitens des FD Forst.

Kreisbrandmeister

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Gegen den Flächennutzungsplan bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes grundsätzlich keine Bedenken.

ÖPNV

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Es bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.

Straßen

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.

Flurneuordnung und Landentwicklung

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Keine Bedenken und Anregungen.

Landwirtschaft

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen weisen durchschnittlich zwischen 27 und 34 Bodenpunkte auf. Die Ackerflächen sind für die landwirtschaftliche Produktion durch ihre geringe Bodenqualität von unter geordneter Bedeutung. Die PV-Anlage ist so zu betreiben und zu pflegen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist nach Rückbau oder nach Nichtrealisierung wiederherzustellen. Auf gegebenenfalls zeitweilig in Anspruch genommenen Bauflächen ist die landwirtschaftliche Fläche nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder vollständig in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Nach 5 Jahren verliert die Fläche ihren Ackerstatus und es entsteht Dauergrünland. Wir regen an, eine Eingriffs-Ausgleichbilanz zu erstellen. Insbesondere wenn Acker in Grünland umgewandelt wird, entsteht immer ein hoher Überschuss an Ökopunkten. Die überschüssigen Öko-Punkte sollen für sonstige Vorhaben zur Verfügung stehen.

Vermessung

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. In Nummer 3.1 der Begründung ist das Flurstück 4311 zu ergänzen, das vollständig in den Geltungsbereich einbezogen ist.



**Metropolregion
Rhein-Neckar**

Der Verband

Verband Region Rhein-Neckar * Postfach 10 26 36 * 68026 Mannheim

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstr. 26
74821 Mosbach

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M 1, 4 - 5
68161 Mannheim

Tel.: (0621) 1 07 08 - 0
Fax: (0621) 1 07 08 - 255

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Ihr Zeichen
Gla/Ste/Boe

Ihre Nachricht
11.05.2022

Unser Zeichen
531 03

Bearbeiter

Telefon-Durchwahl

Datum
30.06.2022

**Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Gewinn Büchlein“
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs.
2 BauGB**

**Flächennutzungsplan
FNP-Änderung zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Gewinn Büchlein“,
Gemarkung Billigheim
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs.
2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung an dem Bebauungsplan und die FNP-Änderung für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer Größe von 14,9 ha in Billigheim-Waldmühlbach.

Die Bestrebungen der Gemeinde Billigheim, mit der Anlage einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, sind zu begrüßen.

Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.

Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben nicht eingehalten.

Vor dem Hintergrund der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung, nach der das Vorhaben in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) liegt, stehen die regionalplanerischen Leitlinien den Anlagenrealisierungen jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Zudem ist die Fläche nach dem Energieatlas Baden-Württemberg überwiegend als bedingt geeignet bzw. in einem kleinen nördlichen Teilbereich auch als geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft.

Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten Anlage komplett in einem Regionalen Grünzug (Ziel), die südliche Teilfläche in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel) und die nördliche Teilfläche in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Grundsatz).

Regionale Grünzüge dienen nach Plansatz 2.1.1 als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Entsprechend Plansatz 2.1.3 sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Nach der Begründung zum Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des sehr großflächigen Regionalen Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Aufgrund der vergleichsweise kleinflächigen Inanspruchnahme ist der Einheitliche Regionalplan auch nicht in seinen Grundzügen berührt. Zudem besteht ein hohes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.

In **Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege** haben gemäß Plansatz 2.2.1.2 die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität. In der Begründung zu Plansatz 2.2.1.2 ist ausgeführt, dass Planungen, die die vorhandene und geplante Funktion des Biotopverbundsystems als Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, mit den Vorranggebieten unvereinbar sind.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in der Regel nicht geeignet für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Wir halten deshalb eine Alternativenprüfung im Gemeindeverwaltungsverband (Flächennutzungsplan-Ebene) für notwendig, um zu belegen, dass sich keine besser geeigneten Standorte ohne Restriktionen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen anbieten. In die Alternativenprüfung sollte sowohl der Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Billigheim als auch die fachliche Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis in Bezug auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege einfließen. Von der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist auch im Wesentlichen die Notwendigkeit zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens abhängig. Die Alternativenprüfung ist in den Begründungen zum Bebauungsplan und zur FNP-Änderung darzustellen.

Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nach Plansatz 2.2.1.3 sollen als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbunds gesichert und entwickelt werden. Dabei soll den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar stehen Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege der Realisierung von PV-Freiflächenanlagen nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen





Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstr. 26
74281 Mosbach

Karlsruhe 30.06.2022

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

Nur per Mail an:
info@ifk-mosbach.de

 **Gemeinde Billigheim / Gemeindeverwaltungsverband Schefflenztal;**

- **Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Gewann Büchlein“**
- **FNP-Änderung zum B-Plan „Photovoltaikanlage Gewann Büchlein“;**

Behördenbeteiligung gem. § 4 I BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am o. g. Verfahren mit Schreiben vom 11.05.2022. In unserer Funktion als **höhere Raumordnungsbehörde** nehmen wir folgendermaßen Stellung zur vorliegenden Planung:

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Gemarkung des Billigheimer Ortsteils Waldmühlbach geschaffen werden. Auf Ebene des Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ vorgesehen, welches sich westlich der Ortslage von Waldmühlbach befindet und zwei Teilbereiche mit einer Fläche von insgesamt ca. 14,9 ha umfasst.

Die Planung ist nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Schefflenztal entwickelt, weshalb dieser im Parallelverfahren geändert werden soll. Auf Ebene des FNP ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit identischem Flächenlayout vorgesehen.

Dienstgebäude Markgrafenstraße 46 · 76133 Karlsruhe · Telefon 0721 926 0 · Fax 0721 93340220

abteilung2@rpk.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

ÖPNV Haltestelle Marktplatz · Parkmöglichkeit Schlossplatz Tiefgarage

Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung

Das geplante Vorhaben entspricht einer wesentlichen Zielsetzung des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, wonach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden soll (PS 4.2.2 Z). Auch auf Ebene des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) wird die Forcierung einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung ausdrücklich unterstützt. Gem. PS 3.2.1.1 G ERP soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien angestrebt werden, soweit möglich aus regionalen Quellen. Entsprechend ist deren Ausbau gem. PS 3.2.3.1 G ERP voranzutreiben.

Bei der Errichtung von Freiflächenanlagen sollen gem. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nicht eingehalten, die betreffende Fläche wird bislang landwirtschaftlich genutzt.

Nachdem sich das Vorhabengebiet jedoch komplett innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets gem. Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) befindet, stehen besagte regionalplanerische Leitlinien einer Anlagenrealisierung vor dem Hintergrund der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung jedoch nicht entgegen. Darüber hinaus wird die Fläche im Energieatlas Baden-Württemberg überwiegend als bedingt geeignet, im nördlichen Teilbereich als geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft.

Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz

In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb eines *Regionalen Grünzugs*. Darüber hinaus befindet sich die südliche Teilfläche innerhalb eines *Vorranggebiets*, die nördliche Teilfläche innerhalb eines *Vorbehaltsgiebets für Naturschutz und Landschaftspflege*. Dies wird folgendermaßen bewertet:

- Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen **Regionale Grünzüge** als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infra-

strukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden wir als technische Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Auch ist nicht von einer Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da die geplante Anlage nur einen kleineren Teilbereich dessen einnehmen wird. Ferner ist laut Planbegründung vorliegendem Umweltbericht zu erwarten, dass sich die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz gegenüber einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung tendenziell erholen. Eine Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild durch Maßnahmen der Eingrünung ist vorgesehen. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein hohes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Ergebnis betrachten wir die Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus PS 2.1.3 Z ERP als erfüllt.

- In **Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege** haben gem. PS 2.2.1.2 Z ERP die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität. In der Begründung zu PS 2.2.1.2 Z ERP ist ausgeführt, dass Planungen, die die vorhandene und geplante Funktion des Biotopverbundsystems als Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, mit den Vorranggebieten unvereinbar sind.

Nach Einschätzung des Verbands Region Rhein-Neckar als Plangeber sind Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege i. d. R. nicht für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen geeignet. Die Beantwortung der Frage, inwieweit der Konflikt, wie aktuell in der Planbegründung (S. 4) vorgetragen, überwindbar ist, erfordert aus unserer Sicht zunächst eine inhaltliche Bewertung in enger Abstimmung mit dem Plangeber sowie der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis. Insbesondere sollte für den vorgesehenen Standort eine schlüssige Alternativenprüfung auf FNP-Ebene

vorgenommen werden, um den Nachweis zu erbringen, dass sich keine besser geeigneten, restriktionsfreien Standorte für das Vorhaben anbieten. Erst auf dieser Basis ist der höheren Raumordnungsbehörde eine genauere Bewertung dieses Aspektes möglich.

- **Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege** sollen gem. PS 2.2.1.3 G ERP als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. Hierbei soll den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Dies sollte im Rahmen der planerischen Abwägung entsprechende Berücksichtigung finden.

Wir bitten, diesen bislang fehlenden Aspekt in die Planbegründung aufzunehmen. Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege stehen dem Vorhaben als Grundsätze der Raumordnung jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



II. Nachricht von Ziff. I. per E-Mail an:

Verband Region Rhein-Neckar



Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Baurechtsamt



mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



III. R21 z. V.



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe
Gemeindeverwaltung Schefflenz
Mittelstraße 47
74850 Schefflenz

Nur per Mail: info@schefflenz.de

Karlsruhe 04.07.2022

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

 Teiländerung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan
„Photovoltaikanlage Gewann Büchlein“ im Ortsteil Waldmühlbach

Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:

- (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
- (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.

- (3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasemissionen handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.
- (4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum der Endenergieverbrauch reduziert wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auszubauen.
- (5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.
- (6) Das Plangebiet liegt etwa 300 m westlich des Ortsteils Waldmühlbach der Gemeinde Billigheim und umfasst auf zwei Flächen insgesamt ca. 14,9 ha. Es erstreckt sich über insgesamt 17 Grundstücke vollständig sowie zwei weitere Grundstücke zum Teil. Das Plangebiet soll als eine sonstige Sonderbaufläche

mit der Zweckbestimmung „Freiflächen Photovoltaikanlage“ in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Die beiden Flächen sind jeweils über zwei ausgebaute Wirtschaftswege im Osten und Süden bzw. im Norden und Westen erschlossen und werden an übrigen Seiten von nicht ausgebauten Wirtschaftswegen eingerahmt. Der Änderungsbereich ist neben den bestehenden Wirtschaftswegen komplett von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben, im Norden befindet sich ein Waldgebiet. Das Gebiet ist als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt. Die Leistung der vorgesehenen Anlage wird 12 MWp betragen. Die Einspeisung erfolgt über vier Trafostation auf der Sonderbaufläche direkt im Plangebiet. Es ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorgesehene PV-Anlage durch die Energiegewinnung aus Sonnenenergie, gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird.

Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende Windenergie Klimaschutz über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Von: [REDACTED] im Auftrag von FPS - TöB-
Beteiligung LAD (RPS) <ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de>
Gesendet: Montag, 13. Juni 2022 08:41
An: Info
Cc: baubezirk-mosbach@neckar-odenwald-kreis.de
Betreff: MOS, Billigheim, Waldmühlbach, FNP "Photovoltaikanlage Gewinn
Büchlein"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die zugesandten Planunterlagen und die Beteiligung zur o.g. Planung. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:

Seitens der **archäologischen Denkmalpflege** bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Belange der **Bau- und Kunstdenkmalpflege** sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

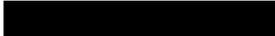
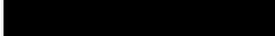
Nachrichtlich: UDB im Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Mosbach

Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Freiburg i. Br., 22.06.2022
Durchwahl (0761) 
Name: 
Aktenzeichen: 

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Gewinn Büchlein" auf der Gemarkung Waldmühlbach der Gemeinde Billigheim, Neckar-Odenwald-Kreis (TK 25: 6621 Billigheim)

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben Az.  vom 11.05.2022 mit E-Mail vom 19.05.2022

Anhörungsfrist 01.07.2022

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für die beiden Plangebiete ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Die beiden Plangebiete befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein (z. B. im Bereich eines Transformatorenhäuschens), wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Ergänzend der Hinweis, dass bei baulichen Eingriffen in den Boden DIN 19639:2019-09 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) berücksichtigt werden sollte.

Mineralische Rohstoffe

Gegen die Planung bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken.

Grundwasser

Die beiden Plangebiete liegen außerhalb eines bestehenden Wasserschutzgebietes.

Aktuell findet im Bereich der Plangebiete keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen sind die Plangebiete nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

